

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/10/19 93/04/0057

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.10.1993

Index

L80003 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §38;

GewO 1973 §77 Abs1;

ROG NÖ 1976 §16 Abs1 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/04/0103 E 14. Oktober 1983 VwSlg 11188 A/1983 RS 5

Stammrechtssatz

Die Vereinbarkeit von im gewerbebehördlichen Verfahren vorgeschriebenen baulichen Maßnahmen mit baurechtlichen Vorschriften ist nicht als Vorfrage zu prüfen (Hinweis E 14.2.1980, 2675/77). Dem stehen die E 13.3.1962, 1773/60 und E 18.2.1970, 1232/69, nicht entgegen, welche das Feststehen einer faktischen Unmöglichkeit der Erfüllung einer Auflage bei deren Vorschreibung im Auge hatten.

Schlagworte

Tonstudio Bauland Wohngebiet

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993040057.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{picture}(200,0) \put(0,0){\line(1,0){100}} \put(0,0){\$